

Maßgeblich für die Bearbeitung der Klausuren im Mai und Juni 2026 ist - wie sich auch aus dem Bearbeitungsvermerk der Aufsichtsarbeiten ergibt - der Gesetzesstand, der sich aus den amtlich zugelassenen Gesetzessammlungen in der zum Stichtag des 15. des Vormonats aktuellsten Fassung ergibt, in der die durch das „Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen“ zum 01.01.2026 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen, insbesondere die Anhebung der Streitwertgrenze in § 23 Nr. 1 GVG, noch nicht enthalten ist. Für die Anfertigung der Klausuren im Mai und Juni 2026 gilt daher die Zuständigkeitsregelung in der Fassung bis zum 31.12.2025 insoweit fort.

Für die im Mai und Juni 2026 im Rahmen der mündlichen Prüfungen zu haltenden Aktenvorträge ergibt sich die maßgebliche Rechtslage aus den durch das LJPA am Prüfungstag zur Verfügung gestellten Gesetzessammlungen. Auch diese werden an sämtlichen Prüfungsterminen im Juni 2026 die in dem vorstehend genannten Gesetz enthaltenen Änderungen noch nicht enthalten.